

ausgerichtet ist, leuchtet von selbst ein, denn was nützen alle Massnahmen sozialpolitischer Fürsorge für den wirtschaftlich Schwachen, wenn sie nicht zu tatkräftiger Durchführung gelangen, oder wenn sie von Hause aus schon nicht dazu geeignet sind, den erstrebten Erfolg herzustellen. Wie viele Petitionen und Eingaben, wie viele Bittschriften und Beschwerden sind nicht schon, gerade aus den Reihen der Uhrmacher und den ihnen in dieser Hinsicht nahestehenden Berufszweigen, zur Bekämpfung der Missstände im Leihhauswesen an Regierung und Parlament gerichtet worden! Und sie alle sind — so muss man leider sagen — bis jetzt mehr oder minder resultatlos geblieben, denn alle diese Auswüchse aus dem Baume des Leihhauswesens wuchern und gedeihen auch jetzt noch, greifen um sich, und entziehen dem ehrlichen und reellen Geschäftsmann der Nährboden, in dem doch gerade er wurzeln soll.

Es hat sich an dieser Stelle bereits wiederholt die Gelegenheit geboten, auf einzelne Fragen, die mit dem Leihhauswesen zusammenhängen, hinzuweisen und auch zugleich den Weg anzudeuten, auf welchen man schliesslich doch vielleicht noch zu dem so heiss ersehnten Ziele gelangen kann, und wie die Leser des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ wissen, ist der Central-Verband bereits seit längerer Zeit unausgesetzt und eifrig mit der Vorbereitung entsprechender Massnahmen beschäftigt.

Heute soll nur auf einen einzelnen Punkt in Kürze eingegangen werden, der keineswegs zu den unwichtigsten auf diesem Gebiete gehört: Wie man weiss, beschränken sich zahlreiche Inhaber von Leihhäusern nicht damit, Uhren, Schmucksachen und ähnliche Wertgegenstände als Pfand für bare Darlehen entgegenzunehmen; sie begnügen sich nicht mit dem doch recht beträchtlichen Gewinne, den die hohen Zinsen ihnen abwerfen, sondern sie verlegen sich nebenher auch noch auf einen recht schwunghaften Handel. Sie beleihen nicht nur Uhren, Schmucksachen und dergl. mehr, sondern sie kaufen auch noch Sachen freihändig an, um sie dann weiter zu veräussern. Nun ist es ja an und für sich das gute Recht jedes Deutschen, ein Handelsgeschäft zu betreiben und sich hierbei auf diejenige Branche zu verlegen, die ihm am meisten zusagt, und von der er sich die grössten Vorteile verspricht. Man kann es also niemandem verbieten, ein Uhrengeschäft zu betreiben. Wohl aber wird man berechnete Einwendungen erheben können, wenn dieser ganze Handel von Anfang an auf einer unlauteren Grundlage ruht, wenn Nebenabsichten verfolgt werden, die weder mit Treu und Glauben im Verkehr, noch auch mit den Anforderungen der Rechtsordnung sich in Einklang bringen lassen.

Um jedoch aus den allgemeinen Betrachtungen herauszutreten und das, worauf es hier ankommt, an einem konkreten Beispiele zu erläutern, so mag einmal folgender Fall gesetzt sein: X. besitzt die Konzession zum Betriebe einer Pfandleihe und macht von ihr in der Weise Gebrauch, dass er vornehmlich Gold- und Silbersachen, also Uhren, Preziosen, Schmuckgegenstände und dergl. in Verlass nimmt. Nun herrscht im Publikum die weit verbreitete Vorstellung, dass verfallene Pfänder viel billiger abgegeben werden, als reelle Waren, und man betrachtet deshalb die Gelegenheit, in einer Pfandleihe bei einer Auktion oder auch aus freier Hand eine Uhr zu kaufen, als eine ganz besonders günstige, die man durchaus nicht ungenutzt vorübergehen lassen darf. Diesen Wahn, von dem das Publikum sich scheinbar gar nicht losreissen kann, macht sich aber unser X. in folgender Weise zunutze: Er schafft sich einen gewissen Vorrat von Uhren an, die er freihändig, ganz ebenso wie irgend ein anderer Händler oder Uhrmacher vom Grossisten oder aus der Fabrik selbst bezieht. Diese Uhren stellt er in seinem Geschäftslokale zum Verkauf aus, wobei er natürlich wohlweislich verschweigt, dass es sich hierbei nicht um verfallene Pfänder handle, sondern um eine Ware, die sich von jeder anderen, auch nach der Bezugsquelle, in keiner Weise unterscheidet. Natürlich sind die Preise, zu denen er diese Uhren abgibt, auch nicht um einen Deut niedriger als die, mit denen sich jeder reelle Geschäftsmann gern begnügt; höchstens weisen die Uhren des X. noch die Besonderheit auf, dass sie minderwertig sind. Daran aber denkt das Publikum nicht, es hält fest an dem Glauben, dass man bei X., weil er Pfandleihe betreibt, unter allen Umständen billiger und besser kaufen muss, als beim Uhrmacher, es

fällt auch niemandem ein, danach zu fragen, wie denn eigentlich X. in den Besitz dieses Vorrats von Uhren gekommen sei, sondern nimmt es als selbstverständlich hin, dass es lediglich verfallene Pfänder seien, und gibt sein gutes Geld mit Freuden dafür hin. Würden den Leuten die Augen geöffnet werden, würden sie also einsehen, dass die Uhren, die sie bei X. kaufen, mit seiner Pfandleihe nicht das mindeste zu tun haben, so würde sich gar bald die Ueberzeugung Raum verschaffen, dass es gar keinen Zweck habe, sein Geld zu X. zu tragen, dass man ebenso gut und ebenso billig auch bei jedem Uhrmacher seinen Bedarf decken kann. Es handelt sich also bei allen solchen Unternehmungen um eine systematische Irreführung des leichtgläubigen Publikums. Das aber geschieht nicht nur zum Schaden des reellen Geschäftsmannes, sondern auch der Allgemeinheit.

Der Gedanke, dass es sich hier um eine besonders günstige Gelegenheit zur Anschaffung von Uhren und dergl. mehr handle, bestimmt manche dazu, sich solche Gegenstände zu kaufen, obwohl sie augenblicklich gar keinen Bedarf danach haben, und obwohl auch ihre Vermögenslage die entsprechende Ausgabe gar nicht rechtfertigt. Man glaubt eben etwas zu versäumen, wenn man nicht schleunigst zugreift. Das also, was die moderne Gesetzgebung immer so geflissentlich vermieden wissen will, nämlich die Anreizung des wirtschaftlich Schwachen und Unerfahrenen zu unnötigen und unrentablen Ausgaben — gerade das wird hier unter den Augen der Behörde und unter ihrem Schutze befördert, denn sie sanktioniert ja gewissermassen die ganzen Machenschaften jenes Pfandleihers, indem sie ihm für sein Leihgewerbe noch die Konzession erteilt.

Was aber ist hiergegen zu machen? In dem geltenden Rechte, das doch eine solche unerschöpfliche Fülle von Einzelgesetzen und Bestimmungen enthält, wird man vergeblich nach einem wirksamen Behelfe sich umsehen; wendet man sich an die Polizei, so zuckt sie die Achseln und bedauert, nicht einschreiten zu können, weil vermöge der herrschenden Gewerbefreiheit jeder einen ihm zusagenden Handel eröffnen und betreiben kann. Lenkt man aber seinen Schritt zu den gesetzgebenden Körperschaften, so kann man günstigen Falles darauf hoffen, dass die betreffenden Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung oder als Material überwiesen werden. Die Regierung wiederum nimmt diese Schriftstücke ordnungsmässig entgegen und — legt sie zu den Akten, wo schon so manche andere Bittschrift lagert. Dass das nicht so weiter gehen kann, braucht kaum gesagt zu werden, und es erscheint wahrlich an der Zeit, dass nun endlich einmal auch den kompetenten Stellen solche Darlegungen und Vorstellungen unterbreitet werden, über die man nicht ohne weiteres hinweggehen und hinwegsehen kann. Aber vielleicht lässt sich manches zunächst auch im Wege der Selbsthilfe erreichen.

Es sei zunächst einmal auf ähnliche Verhältnisse in anderen Branchen hingewiesen: Die Restaurateure — um ein ganz geläufiges Beispiel heranzuziehen — leiden bekanntlich sehr stark darunter, dass einzelne von ihnen zu Schleuderpreisen das Bier abgeben. Ein Seidel Bier, das im normalen Verkehr mit 15 Pfg. bezahlt wird, bietet hier und dort einer, nur um die Kundenschaft an sich zu locken, für 10 Pfg. an. Die anderen, wenn sie ruhig zusehen, haben entweder zu gewärtigen, dass die Gäste ihnen untreu werden und sich dem „billigen Manne“ zuwenden, oder sie müssen mit dem Preise ebenfalls so erheblich herabgehen und damit zugleich auf jeden lohnenden Geschäftsgewinn verzichten. Weder das eine noch das andere kann ihnen aber genehm sein, und deshalb sind sie auf einen sehr gangbaren Ausweg verfallen: Sie treten nämlich an ihre Brauereien heran und erklären ihnen: Wenn Du diesem Wirte, der auf solche Weise schleudert, noch fernerhin Bier verkaufst, so entziehen wir Dir samt und sonders unsere Kundenschaft. Das macht nicht nur der Einzelne, dessen Vorstellungen vielleicht nicht immer Erfolg haben würden, sondern Vereine und ganze Verbände lassen es sich angelegen sein, gerade diesen Punkt mit allem Nachdrucke zu verfolgen. Wo immer eine Brauerei an einen solchen Schleuderer liefert, hat sie mit Sicherheit auf den Verlust ihrer übrigen Kundenschaft zu rechnen. Und was ist die Folge hiervon? Auch die Brauereien, obwohl sie an Kapitalkraft und in jeder sonstigen wirtschaftlichen Beziehung den Restaurateuren doch so unendlich überlegen sind,